

Satzung

Kleingartenverein Mannheim-Friedrichsfeld e.V.

1. Namen, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„**Kleingartenverein Mannheim-Friedrichsfeld e.V.**“,
nachfolgend KGV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Mannheim unter **VN 561** eingetragen.

2. Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde e. V. Mannheim und des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart.

3. Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern, Siedlern und
Eigenheimern und bezweckt die Förderung der Naturverbundenheit sowie die
körperliche und geistige Entspannung.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden
 1. durch Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung
öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung,
wobei die Anlagen der Allgemeinheit zugänglich sind.
 2. durch Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als
Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der
Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 3. durch Zusammenarbeit mit den Behörden zur Schaffung neuer und
Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen
 4. durch Übernahme von Kleingärten in Zwischenpacht und Weitergabe in
Unterpacht.
 5. durch Beratung und fachliche Schulung der Mitglieder, damit deren
Wissensvertiefung eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes
bewirtschafteter Flächen erzielt wird.

6. durch Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der vom Landesverband in Schadensfällen, Unwetter und Haftpflichtschäden bereitgestellten Mitteln.

3a. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KGV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung, personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des KGV genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. § 3a gilt entsprechend für den Umgang mit Daten von Mitgliedern aus den dem KGV angeschlossenen Bezirksverbände, sofern diese
 - a) zur Erfüllung des Zweckes des LV Gartenfreunde BW erhoben werden müssen oder
 - b) dem LV Gartenfreunde BW von seinen Mitgliedsbezirksverbänden und –vereinen zu den in Nr. 6 bis 8 genannten Zwecken weitergegeben werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im KGV die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem KGV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des KGV, allen Mitarbeitern oder sonst für den KGV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu **machen** oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem KGV hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der KGV personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der KGV entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den KGV aufbewahrt.

4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einen Garten bewirtschaftet, eine Siedlung oder Eigenheim bewohnt oder den Zweck und Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am dritten Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
3. Stirbt das Mitglied so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Tod des Kleingärtners folgt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind (§ 28 (2) BGB)
 - wegen grober Verstöße gegen die Satzung
 - nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen kriminellen Verfehlungen
 - wegen unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage
 - bei Beleidigungen der Vorstandschaft
 - bei andauernden böswilligen Störungen der Gartennachbarschaft
 - bei Nichtbefolgen von Vereinsbeschlüssen (der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes)
5. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Er hat das Recht binnen vierzehn Tagen Stellung zu nehmen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen etc. zu entrichten und alle satzungsgemäßen Entscheidungen anzuerkennen.

8. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens besonders verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

10. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes

3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl des Vorstandes
 5. die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
 6. die Wahl der Revisoren
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 8. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann jedoch nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.
 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 4. die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
 5. die Aufstellung des Haushaltplanes und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages bestimmt der Vorstand, er entspricht im höchsten Falle dem gesetzlich erlaubten Jahresfreibetrag.

12. Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, mindestens zwei Beisitzern und der Leiterin der Frauengruppe.
2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Hiervon ausgenommen bleibt die Bestellung des Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt.
(vgl. Ziffer 11.6)
5. Die gem. Ziffer 12.4 getroffenen Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

13. Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte

Beisitzer, Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen Ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

14. Frauengruppe

1. Die innerhalb des Vereins zu gründende Frauengruppe soll allen Frauen die bereit sind, sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben für die Wahrung fraulicher Belange und die Interessen der Familie einzusetzen, die aktive Mitarbeit ermöglichen.

2. Die Leiterin der Frauengruppe wird von der Gruppe gewählt. Sie ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Ehefrauen von Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied sind, können in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn sie der Frauengruppe mindestens zwölf Monate ununterbrochen angehören. In diesem Falle erklären sie mit der Annahme der Wahl ihren Beitritt als Mitglied.
4. Ihren Mitgliedsbeitrag erbringen sie durch ihre Mitarbeit.

15. Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
4. Bei Abstimmungen jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

16. Protokollführung

1. Über jede Hauptversammlung und sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Frauengruppe ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll aufzuführen.

17. Beiträge

1. Die Höhe des selbstbestimmbaren Anteils des Jahresmitgliedbeitrages und evtl. außerordentlicher Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Veränderungen am Mitgliedsbeitrag durch übergeordnete Verbände.
2. Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Wassergelder, Umlagen, Abgeltungen für Vereinsarbeit etc. werden vom Vorstand festgelegt.

18. Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
3. Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
4. Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und den Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
5. Der Kassierer kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.

19. Revisoren

1. Die von der Hauptversammlung bestellten Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Ihnen dies erforderlich erscheint.
2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über Ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzung hierfür vorliegen.

20. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft, die dem unmittelbaren Zweck des Kleingarten- und Siedlungswesens zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

21. Gartenordnung, Unterpachtvertrag

Als Ergänzung zu dieser Satzung haben die Gartenordnung und der Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung.

22. Dachorganisationen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind der Bezirksgruppe und dem Landesverband vorzulegen.

23. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung vom **22.03.2025** beschlossen. Sie tritt gem. § 71 BGB mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.